

32. Wird ein Gläubiger durch seinen Antrag, das Grundstück nach § 174 ZPO. auszubieten, zum betreibenden Gläubiger?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1911 i. S. P. (Rl.) w. M. (Bell.).
Rep. VII. 154/10.

I. Landgericht Diefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Die Zwangsversteigerung ist auf den vom Konkursverwalter nach § 126 KO. gestellten Antrag eingeleitet. Bei einer solchen Zwangsversteigerung muß das geringste Gebot alle an dem Grundstücke bestehenden Rechte decken; sie sind so zu behandeln, als wenn die Zwangsversteigerung von einem persönlichen Gläubiger des Grundstückseigentümers betrieben würde. Daraus kann sich die schwere Verkäuflichkeit des Grundstücks und für die Realgläubiger die Gefahr ergeben, daß sie den Nachweis ihres Ausfalls nicht rechtzeitig erbringen können (§ 158 KO.). Dieser Gefahr beugt die Bestimmung des § 174 ZPO. vor, indem sie Gläubigern, die eine Forderung gegen den Gemeinschuldner und ein vom Konkursverwalter anerkanntes Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke haben, das Recht gibt, noch ein besonderes Ausgebot zu verlangen, bei dem für die Feststellung des geringsten Gebots nur die ihren Ansprüchen vorgehenden Rechte berücksichtigt werden. Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, wird dadurch aber noch nicht zum betreibenden Gläubiger. Er stellt vielmehr lediglich in dem vom Konkursverwalter betriebenen Verfahren einen für das Ausgebot in Betracht kommenden Antrag, ohne damit dem Verfahren beizutreten. Läge in einem solchen Antrage ein Beitritt, so müßte das Verfahren fortgesetzt werden, auch wenn der Konkursverwalter den Versteigerungsantrag zurücknimmt. Es ist aber unbedenklich, die Fortsetzung des Verfahrens auf Grund eines Antrages, der allein für das Ausgebot von Bedeutung ist, bei dem auch ein vollstreckbarer Titel des Gläubigers nicht erfordert wird, nicht zuzulassen.“ ...